

BGer 5A_260/2022 vom 20. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_260_2022

FR: TF 5A_260/2022 du 20 avril 2022

IT: TF 5A_260/2022 del 20 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

Was die ebenfalls erforderliche Begründung anbelangt, mit welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist; Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2), und hierauf hat sich die Beschwerdebegründung zu beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe Liestal (gemeint: dem Kantonsgericht) geschrieben, dass er die Beistandschaft für seine Tochter nicht möchte, aber Liestal habe geschrieben, es sei zu wenig begründet worden. Dabei müsste Liestal begründen, weshalb die Beistandschaft nicht aufgehoben werde; er habe mehrmals der KESB und Liestal gesagt, dass er die Beistandschaft nicht wolle und dabei auch Begründungen erwähnt.

E. 3

Vorab ist festzuhalten, dass es der Beschwerde an einem Rechtsbegehren mangelt.

Sodann ist klarzustellen, dass es bei der Ausgangsentscheidung einzig um die Frage des Beistandswechsels geht; ob die Beistandschaft als solche berechtigt oder aufzuheben ist, steht somit ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und darauf kann nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

Schliesslich verwechselt der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Eintretensfrage die aus dem rechtlichen Gehör fliessende Pflicht des Gerichtes, den Entscheid zu begründen (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 141 IV 249 E. 1.3.1), mit der sich aus dem anwendbaren Prozessrecht ergebenden Pflicht, die Beschwerde hinreichend zu begründen. Vorgängig hat das Kantonsgericht den Beschwerdeführer denn auch auf das Erfordernis einer genügenden, d.h. einer auf die Erwägungen des KESB-Entscheidung Bezug nehmenden Beschwerdebegründung und darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist eine verbesserte Beschwerde einzureichen. Bleibt diese ungenügend begründet, kann das Gericht sie nicht materiell behandeln, sondern tritt es darauf nicht ein.

Dies gilt gleichermassen auch für das vorliegende bundesgerichtliche Urteil. Nach dem Gesagten kann mangels hinreichender bzw. sachbezogener Begründung nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.